

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Lesefassung incl. XI. Nachtrag vom 10.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), des § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), § 2 Abs. 1 KAG, § 4 KAG, § 6 Abs. 1-7 KAG sowie § 8 Abs. 1-7 und 9 KAG vom 10.12.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung 17.09.2013 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlusskosten

Die Heranziehung der Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses (Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmeranlage) regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Anschlussleitungen sowie den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird ein Anschlussbeitrag zur Abgeltung des Vorteils der Möglichkeit der Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören alle Kosten für die in Abs. 1 genannten Maßnahmen mit Ausnahme der Anschlusskosten gemäß § 1, der Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden und der Kosten für die laufende Unterhaltung sowie der Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke,
 - (1) für die ein nicht nach § 4 der Wasserversorgungssatzung beschränktes Anschlussrecht besteht und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - (2) für die ein nicht nach § 4 der Wasserversorgungssatzung beschränktes Anschlussrecht besteht und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der gesonderten Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
 - (3) die, ohne dass die unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des Abs. 1 a) und b) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Umbau oder den Ausbau der Wasserversorgungsanlage oder von selbstständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen, in den Fällen des Abs. 1 c) mit Anschluss des Grundstücks.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,7 gleichgestellt.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab). Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 (4) BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ

0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Bei bebauten Grundstücken gem. Satz 1 Buchst. a) bis d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 (2) zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 1,5fache der Grundstücke im Sinne von § 19(4) BauNVO begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche 0,5fache der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gem. Satz 1 Buchst. a) bis d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 2; das gilt auch für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt.

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst b) überschritten werden,

d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,

aa. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

cc. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt. Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) - d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 (4) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen beträgt 6,40 EUR je m² beitragspflichtiger Fläche.
- (7) Der in Absatz 6 genannte Betrag ist ein Nettobetrag. Daneben wird die nach gesetzlichen Vorschriften evtl. zu entrichtende Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme an können Vorauszahlungen von bis zu 80v. H. des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Für Grundstücke, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 AO bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt, zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Hausanschlüsse) sowie der Ausgaben für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen, Benutzungsgebühren.
- (2) Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die monatliche Grundgebühr, bestehend aus der allgemeinen Grundgebühr sowie der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern beträgt

bis zu 2,5 cbm QN 2,5 8,12 €

bis zu 6 cbm QN 6 8,29 €
bis zu 10 cbm QN 10 9,58 €
bis zu 40 cbm QN 40 32,43 €
bis zu 40 cbm (Verbund) QN 40 V 45,39 €
bis zu 60 cbm (Verbund) QN 60 V 81,54 €

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der durch die Wasserzähler entnommenen Wassermenge, im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung nach der rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten Wasserentnahme. Sie beträgt 1,64 €/m³.
- (3) – gestrichen -
- (4) - gestrichen -
- (5) Grundgebühren und Verbrauchsgebühren sind Nettobeträge. Daneben wird die nach gesetzlichen Vorschriften evtl. zu entrichtende Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr entnommenen Wassermenge vorläufig berechnet. Das vergangene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für den Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 10 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist oder mit der Wasserentnahme begonnen wird.
- (2) Bei Wechsel des Eigentümers endet die Gebührenpflicht des vorherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in welchem der Wechsel stattfindet; der neue Eigentümer wird mit Beginn des Folgemonats gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Bei Auswechslung sonstiger Gebührenpflichtiger gilt dies entsprechend.

- (3) Endet ein Benutzungsverhältnis anders als durch Wechsel des Gebührenpflichtigen, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt mittels eines schriftlichen Gebührenbescheides.

Die Gebühr wird in Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Vierteljahresbeiträge sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkten über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides; Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Abschlagszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung mit dem nächsten fällig werden Vierteljahresbeitrag oder durch Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 13 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Beitrags- und Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Nach Maßgabe der Abgabenordnung können Gebühren und Beiträge im Einzelfall aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt und erlassen werden.

§ 15 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten oder in Folge höherer Gewalt hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 16 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Beiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der

Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen- und Grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 18 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes dar.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Soweit Ansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung, aber nach Inkrafttreten der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserleitung- und die Abgabe von Wasser – öffentliche Wasserversorgung- entstanden sind, werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Glücksburg, den 17.09.2013

LS

Gez.
.....
Dagmar Jonas
Bürgermeisterin

Die XI. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.